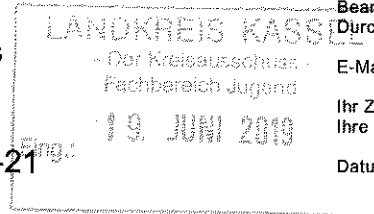




Staatliches Schulamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66 • 34119 Kassel

Aktenzeichen II/2-8070-3101-231

Der Kreisausschuss des
Landkreises Kassel
Fachbereich Jugend
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel



Bearbeiter/-in
Durchwahl

Christine Süßmann
0561 8078-174

E-Mail

christine.suessmann@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

vom 28.05.2019

Datum

13.06.19

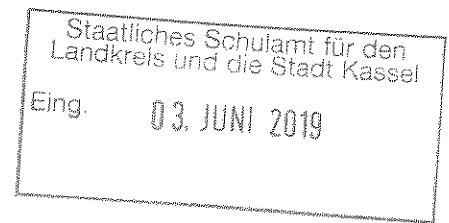
Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen

Sehr geehrte Frau Scherer,

anliegend übersende ich ein unterzeichnetes Exemplar der „Rahmenvereinbarung UBUS“ und bedanke mich für die Berücksichtigung meiner Formulierungswünsche.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Christine Süßmann



Rahmenvereinbarung

zwischen
dem Landkreis Kassel

- vertreten durch Herrn Landrat Uwe Schmidt –

und

dem Staatlichen Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel

- vertreten durch Frau Amtsleiterin Anette Knieling -

über die Kooperation zwischen den Arbeitsfeldern „Sozialarbeit in Schule“ (SiS) und
„Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen
(UBUS)“.

Präambel

Schule zeigt sich sowohl als Ort für die formale Bildung von Schülerinnen und Schülern als auch als soziale Lebenswelt von jungen Menschen, in der sich gesellschaftliche Teilhabe abbildet und Bildungs- und Zukunftschancen gestaltet werden. Schul- und Jugendhilfeträger sowie Schule verstehen sich in wechselseitiger Kooperation als Verantwortungsgemeinschaft für das gelingende Aufwachsen von jungen Menschen.

Grundsätzliches

Sozialarbeit in Schule erbringt nach Maßgabe ihres Rahmenkonzeptes Unterstützungsleistungen für junge Menschen, deren Eltern sowie Lehrkräfte durch individuelle Beratung, Gestaltung von Gruppenangeboten und Projekten sowie Vernetzung und Verzahnung, auch in weitere Hilfesysteme. Kernaufgabe ist, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern; im Sinne einer Fokussierung auf „Schule als Lebenswelt“.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Landes Hessen unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer schulischen und allgemeinen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie in Form einer unterrichtsbegleitenden Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams.

Kernaufgabe ist, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zur gelingenden Bildungsbewältigung im Sinne einer Fokussierung auf „Schule als Bildungsort“ zu stärken.

Das gedeihliche Zusammenwirken der beteiligten Institutionen soll mittels unterschiedlicher Handlungsansätze ermöglichen, junge Menschen ihre Persönlichkeit und ihre individuellen Potentiale zur Entfaltung bringen zu lassen mit dem Ziel, Bildungsbiografien nachhaltig positiv zu beeinflussen und Bildungsgerechtigkeit zu fördern.

Sozialarbeit in Schule nimmt insoweit auch eine Scharnierfunktion zwischen den formalen Bildungs- und Lernanforderungen, sozialpädagogischen Angeboten zur individuellen Förderung und non-formalen Bildungsangeboten ein.

Steuerung

Die Steuerung der Angebote der SiS obliegt dem Landkreis Kassel, ebenso die Dienst- und Fachaufsicht.

Der Einsatz von unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) wird fachlich von der Schulleitung verantwortet und gesteuert. Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch das Land Hessen wahrgenommen.

Die beteiligten Akteure sind bestrebt, im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages zur Abstimmung und Vernetzung sowohl auf übergeordneter Ebene als auch auf Ebene der einzelnen Schule(n) zusammen zu arbeiten.

Im Falle von Konflikten bezüglich der Zusammenarbeit an einem schulischen Standort ist deren Lösung zwischen Schulleitung und der Fachdienstleitung „Sozialarbeit in Schule“ anzustreben. Sollte keine Lösung erzielt werden, sind die jeweiligen Leitungsinstanzen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und des Staatlichen Schulamtes hinzuzuziehen.

Kooperation und Abgrenzung

Einzelheiten zu den rechtlichen Grundlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen und der Aufgabengestaltung sind der beigefügten, verbindlichen „Anlage zur Kooperationsvereinbarung UBUS zwischen Staatlichem Schulamt für Stadt und Landkreis Kassel sowie Kreisausschuss des Landkreises Kassel“ zu entnehmen.

Reflexions- und Qualitätsaspekte

Das Staatliche Schulamt sowie der öffentliche Jugendhilfeträger führen pro Schuljahr ein gemeinsames Reflexionsgespräch

Im Rahmen dieses Qualitätsdialogs kann eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung, der jeweiligen Organisationsstruktur sowie der jeweiligen Angebotsstruktur erfolgen.

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigungsfrist

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit in Kraft. Sie kann, auch in Teilen und/oder ohne Angabe von Gründen, jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahres mit Wirkung ab Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich, vor Ausspruch einer Kündigung Gespräche mit dem Ziel einer (angepassten) Weiterführung der Kooperationsvereinbarung zu führen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Mit rechtswirksamer Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung treten zugleich die standortbezogenen, hierauf beruhenden Kooperationsübereinkommen der Schulen außer Kraft.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Landkreis Kassel 28. Mai 2019
Kassel, den

.....
Schmidt, Landrat

.....
Siebert, Erster Kreisbeigeordneter

Staatliches Schulamt
Kassel, den 12. Juni 2019

.....
Knieling, Leiterin des Staatlichen Schulamtes

**Anlage zur Rahmenvereinbarung UBUS zwischen Staatlichem Schulamt für Stadt und Landkreis Kassel sowie
Kreisausschuss des Landkreises Kassel vom 28. März 2019**

	Sozialarbeit in Schule	
Rechtsgrundlagen	Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe; insbesondere § 11, Jugendarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit Rahmenkonzept des Landkreises Kassel	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an (Grund-) Schulen in Hessen Hessisches Schulgesetz Erlasse Hess. Kultusministerium vom 01.02.2018 und 01.08.2018 Planungsraster für die sozialpädagogischen Fachkräfte des Landes Hessen (UBUS) der einzelnen Schule.
Träger	Landkreis Kassel Der Kreisausschuss Fachbereich Jugend Wilhelmshöher Allee 19-21 34117 Kassel	Land Hessen Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Rechtsform	Kommunale Selbstverwaltung	Staatliche Aufgabe
Finanzierung	Originäre Kreismittel aus Schulumlage	Landesmittel
Kernziel	Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Focus: Schule bzw. Schulleben als prägende Lebenswelt junger Menschen; Förderung und Stärkung von Sozial- bzw. Querschnittskompetenzen; nonformale Bildung.	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams gemäß der Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (Bildungs- und Erziehungsauftrag. Focus: Schule als Bildungsträger und Sicherstellung des formalen Bildungsauftrages. Sozialpädagogisches Wirken i.d.R. zeitgleich / parallel zum Unterrichtsgeschehen.

Dienstaufsicht	Landkreis Kassel Fachbereich Jugend	Staatliches Schulamt für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel
Fachaufsicht	Landkreis Kassel Fachbereich Jugend	Staatliches Schulamt für Stadt Kassel und Landkreis Kassel
Weisungsbefugnis	Fachbereichsleitung des Fachbereichs Jugend Fachdienstleitung des Fachdienstes „Sozialarbeit in Schule“	Schulleitung
Organisationsform	Dezentraler Fachdienst im FB Jugend mit - eigenem Personal (AGIL) und - Trägervereinbarungen mit - Projekt Begegnung - Kirche - Gemeinde Bad Emstal - Diakonisches Werk	Eigenes Personal des Anstellungsträgers Land Hessen Personalgewinnung: Staatliches Schulamt Schulzuweisung durch SSA.
Kooperationsangebot	§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten.	UBUS-Erlass vom 01.07.2018: Eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit nach SGB VIII soll nach Möglichkeit entwickelt werden; bereits bestehende Kooperationsformen sollen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Das Staatliche Schulamt koordiniert die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Benehmen mit dem Schulträger.
Vertretung (personell)	Keine Vertretungstätigkeit zwischen UBUS-Kraft und SIS-Kraft.	
Räumliche Verortung	Durch Schulträger zugewiesenes Büro in/an Schule.	UBUS-Kraft als Bestandteil des Kollegiums in den dem Kollegium zur Verfügung stehenden Räumen.
Sachmittel	Fachbereich Jugend	Schulträger Landkreis Kassel
Vernetzung innerhalb des Landkreises	Nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes SIS und fachbereichsinterner Standards.	Koordination innerhalb des Staatlichen Schulamtes.
Fortbildung / Weiterbildung	Nach Regularien des Landkreises Kassel, Fachbereich Jugend.	Fortbildungsangebot des Staatlichen Schulamtes und der Lehrkräfteakademie.

Internes Berichtswesen	Nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes SIS und fachbereichsinterner Standards.	Gemäß Regularien des Staatlichen Schulamtes.
Qualitätssicherung	Keine gemeinsame Berichterstattung. Nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes SIS und fachbereichsinterner Standards.	Keine gemeinsame Berichterstattung. Gemäß den Regularien des Hessischen Kultusministeriums.
Presse-/ Öffentlichkeitsarbeit	Pressestelle des Landkreises Kassel.	Gemäß Regularien des Staatlichen Schulamtes.
Datenschutz	Gemäß §§ 61 ff SGB VIII, SGB I und SGB X; Hess. Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz sowie angrenzender Rechtsvorschriften. Anvertraute Daten im Sinne § 65 SGB VIII sind absolut geschützt. Daten der SIS sind kein Bestandteil der Schüler*innenakte.	§ 83 HSchG, VO über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und Statistische Erhebungen an Schulen vom 04.02.2009, Hessisches Datenschutzgesetz.